



Eisenbahn-Bundesamt

**Außenstelle Köln
Werkstattstraße 102
50733 Köln**

**Az. 641pa/048-2023#077
Datum: 13.11.2025**

Plangenehmigung

gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG

für das Vorhaben

**„Neubau Parkhaus
Quantiusstraße“
in der Stadt Bonn**

Bahn-km 31,900

der Strecke 2630 (Köln - Bingen)

**Vorhabenträgerin:
DB InfraGo AG
Regionalbereich West (I.SP-W-KÖL)
Trankgasse 11
50667 Köln**

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	3
A.1	Genehmigung des Plans	3
A.2	Planunterlagen	Fehler! Textmarke nicht definiert.
A.3	Besondere Entscheidungen	4
A.3.1	Wasserrecht	4
A.3.2	Konzentrationswirkung	4
A.4	Hinweise und Nebenbestimmungen	4
A.4.1	Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften	4
A.4.2	Naturschutz und Landschaftspflege	5
A.4.3	Eigentum und andere Rechte Dritter	5
A.4.4	Immissionsschutz	5
A.4.5	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	6
A.4.6	Sondernutzungserlaubnis	7
A.4.7	Brand- und Katastrophenschutz	7
A.4.8	Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz	7
A.4.9	Kampfmittel	7
A.4.10	Unterrichtungspflichten	7
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	8
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	8
A.7	Sofortige Vollziehung	8
A.8	Gebühr und Auslagen	8
B.	Begründung	8
B.1	Sachverhalt	8
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	8
B.1.2	Verfahren	8
B.2	Rechtsgrundlage	9
B.3	Zuständigkeit	9
B.4	Umweltverträglichkeit	9
B.5	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	10
B.5.1	Planrechtfertigung	10
B.5.2	Immissionsschutz	10
B.5.3	Naturschutz und Landschaftspflege	10
B.5.4	Kampfmittel	11
B.5.5	Sonstige Nebenbestimmungen	11
B.6	Gesamtabwägung	11
B.7	Sofortige Vollziehung	11
B.8	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	11
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	11

Auf Antrag der DB InfraGo AG (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 6 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgende

Plangenehmigung

A. Verfügender Teil

A.1 Genehmigung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Neubau Parkhaus Bonn Hbf (Quantiusstraße)“, in der Stadt Bonn, Bahn-km 31,900 der Strecke 2630, Köln - Bingen, wird mit den in dieser Genehmigung aufgeführten Nebenbestimmungen genehmigt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- Neubau eines bereits abgebrochenen Parkhauses am Hbf Bonn

Einzelheiten sind dem genehmigten Plan zu entnehmen.

Der Plan besteht aus den folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	Erläuterungsbericht vom 02.09.2025, 15 Seiten	genehmigt
2.1	Übersichtskarte vom 20.08.2023, M 1:50.000	genehmigt
2.2	Übersichtsplan vom 20.08.2023, M 1:25.000	genehmigt
2.3	Übersichtslageplan vom 20.08.2023, M 1:10.000	genehmigt
3.1	Lageplan Bonn Hbf vom 29.11.2024, M 1:500	genehmigt
3.2	Lageplan BE-Fläche vom 29.11.2024, M 1:500	genehmigt
3.3	Kabel- und Leitungsplan vom 29.11.2024, M 1:500	genehmigt
4	Bauwerksverzeichnis vom 10.08.2023, 1 Seite	genehmigt
5.1	Grundriss Erdgeschoß vom 29.11.2024, M 1:100	genehmigt
5.2	Grundriss Parkdeck 1 vom 29.11.2024, M 1:100	genehmigt
5.3	Grundriss Parkdeck 2 vom 29.11.2024, M 1:100	genehmigt
5.4	Grundriss Parkdeck 3 vom 29.11.2024, M 1:100	genehmigt
5.5	Grundriss Parkdeck 4 vom 29.11.2024, M 1:100	genehmigt
5.6	Grundriss Parkdeck 5 vom 29.11.2024, M 1:100	genehmigt
5.7	Grundriss Parkdeck 6 vom 29.11.2024, M 1:100	genehmigt
5.8	Grundriss Parkdeck 6 (Solaranlagen) vom 29.11.2024, M 1:100	genehmigt
5.9	Schnitt A-A vom 20.08.2024, M 1:100	genehmigt
5.10	Schnitt B-B vom 29.11.2024, M 1:100	genehmigt
5.11	Ansicht Nord vom 29.11.2024, M 1:100	genehmigt

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
5.12	Ansicht Süd vom 29.11.2024, M 1:100	genehmigt
5.13	Ansicht Ost vom 29.11.2024, M 1:100	genehmigt
5.14	Ansicht West vom 29.11.2024, M 1:100	genehmigt
5.15	Grundriss Entwässerung vom 20.08.2023, M 1:100	genehmigt
6	Schalltechnische Untersuchung vom 21.06.2023, 93 Seiten	nur zur Information
7	Baulärmgutachten vom 22.04.2023, 48 Seiten	nur zur Information
8.1	BoVEK-Check	nur zur Information
8.2	BoVEK Kurzkonzept	
9	Baugrundgutachten	nur zur Information
10	EBA-Umwelterklärung	nur zur Information

A.2 Besondere Entscheidungen

A.2.1 Wasserrecht

Für die Grundstücksentwässerung wird parallel zur Quantiusstraße eine neue Grundleitung verlegt, an der die Fallleitungen angeschlossen werden. Die Fallleitung leitet die Abwässer über einen vorhandenen Kontrollschacht in die öffentliche Kanalisation der Stadt Bonn. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist daher nicht notwendig.

A.2.2 Konzentrationswirkung

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Plangenehmigung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Satz 2 Halbsatz 1 VwVfG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.3 Hinweise und Nebenbestimmungen

A.4.1 Hinweis auf allgemein zu beachtende Vorschriften

Bei der Ausführungsplanung, dem Bau und Betrieb der Anlage sind insbesondere zu beachten:

- die Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung (EBO),
- die Unfallverhütungsvorschriften der gesetzlichen und autonomen Unfallversicherer sowie die Betriebssicherheitsverordnung,
- die Regeln der Sicherheitstechnik, insbesondere ist beim Bau der Anlage zu gewährleisten, dass Betriebsgefährdungen des Eisenbahnverkehrs und Gefährdungen der Reisenden ausgeschlossen werden,
- das Arbeitsschutzgesetz sowie die Baustellenverordnung.

A.4.2 Naturschutz und Landschaftspflege

- entfällt -

A.4.3 Eigentum und andere Rechte Dritter

Im Rahmen der Durchführung des Vorhabens dürfen ohne vorherige schriftliche Vereinbarung Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden. Vor Baubeginn sind Abstimmungen mit den Leitungsträgern zu treffen. Zu allen im Baufeld vorhandenen Kabeln und Leitungen Dritter ist ein genügender Sicherheitsabstand einzuhalten. Es sind alle Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung von Anlagen Dritter zu vermeiden. In Leitungsnähe sind die Erdarbeiten nur von Hand und mit äußerster Vorsicht auszuführen. Bei der Durchführung von Erdarbeiten in der Nähe von Kabeln und Leitungen sind die Schutzanweisungen der Versorgungsunternehmen zu beachten.

Der Vorhabenträger ist verpflichtet, die Einhaltung dieser Pflichten durch die bauausführenden Firmen sicherzustellen.

A.4.4 Immissionsschutz

1. Bei der Durchführung der Bauarbeiten sind die Zweunddreißigste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung - 32. BImSchV) und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm - Geräuschimmissionen - (AVV Baulärm) zu beachten. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm sind einzuhalten. Sollten Messungen ergeben, dass die Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB (A) überschritten werden bzw. die im Baulärmgutachten ermittelte tatsächliche akustische Vorbelastung um mehr als 3 dB (A) überschritten wird, sind durch die Vorhabenträgerin geeignete Schutzvorkehrungen vorzusehen.
2. Bauarbeiten sind in den besonders geschützten Zeiten (Nachtruhe) sowie an Sonn- und Feiertagen so weit wie möglich zu vermeiden.

3. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die Baustelle so geplant, eingerichtet und betrieben wird, dass Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (z.B. optimierte Aufstellung der Baumaschinen, Ausnutzung der schallabschirmenden Wirkung natürlicher und künstlicher Hindernisse).
4. Die Vorhabenträgerin hat dafür zu sorgen, dass während der Bauzeit geräuscharme Baumaschinen entsprechend der Baumaschinenlärmverordnung eingesetzt werden. Es sind Bauverfahren bevorzugt einzusetzen, die lärmarme Vorgehensweisen beinhalten.

Die Vorhabenträgerin hat ferner sicherzustellen, dass durch die beauftragten Bauunternehmer ausschließlich Bauverfahren und Baugeräte eingesetzt werden, die hinsichtlich ihrer Erschütterungsemissionen dem Stand der Technik entsprechen. Erschütterungen sind durch die Auswahl des Bauverfahrens auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

5. Die Vorhabenträgerin hat durch entsprechende Baustellenkontrollen sicherzustellen, dass die für Baustellen geltenden Richtlinien und Vorschriften, insbesondere bzgl. Lärm, Erschütterung, Staub, Wasserreinhaltung und Schutz von angrenzenden Flächen eingehalten werden.
6. Den durch Überschreitung des nächtlichen Beurteilungspegels der AVV Baulärm von 60 dB(A) aufgrund nächtlicher Bauarbeiten betroffenen Anwohnern von Gebäuden ohne ausreichende passive Schallschutzmaßnahmen ist für die Nächte, in denen die vorgenannte Schwelle überschritten wird, Ersatzwohnraum anzubieten.
7. Die Betroffenen sind über die Unvermeidbarkeit der Lärmeinwirkungen aufzuklären.
8. Gebäudeschäden im Sinne einer Verminderung des Gebrauchswertes entsprechend den Anforderungen der DIN 4150 Teil 3 sind gemäß aktuellem Planungsstand an benachbarten Gebäuden geometrisch bedingt nicht zu erwarten, auch wenn der tatsächliche Werkzeugeinsatz durch das bauausführende Unternehmen zu einem späteren Zeitpunkt konkret festgelegt wird.

A.4.5 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der einschlägigen untergesetzlichen Regelungen bei der Beseitigung und Verwertung von Abfall zu beachten sind.

Die Vorhabenträgerin ist gemäß §§ 50, 52 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) in Verbindung mit der Nachweisverordnung (NachwV) verpflichtet, über die Entsorgung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle einen Nachweis zu führen und diesen der zuständigen Behörde vor Beginn der Entsorgung vorzulegen.

Sollten im Rahmen der Bau-/Abbruch-/Aushubmaßnahmen

- optisch oder geruchlich verunreinigte Abbruch-/Aushubmaterialien und/oder
- andere besonders überwachungsbedürftige Abfälle angetroffen werden bzw.
- durch die vorangegangene Nutzung entstandene umweltrelevante Verunreinigungen festgestellt werden,

müssen die Erdarbeiten sofort unterbrochen werden. Die untere Bodenschutzbehörde ist unverzüglich zu informieren, und die weitere Vorgehensweise ist abzustimmen.

A.4.6 Sondernutzungserlaubnis

Sollten öffentliche Straßen, Wege oder Plätze über den Allgemeingebrauch hinaus in Anspruch genommen werden, so ist eine Sondernutzungserlaubnis bei der Straßenverkehrsbehörde vor Baubeginn zu beantragen.

A.4.7 Brand- und Katastrophenschutz

Besondere Maßnahmen zum Brand- und Katastrophenschutz sind nicht vorgesehen.

A.4.8 Denkmalschutz, Bodendenkmalschutz

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde und Befunde ist die untere Denkmalbehörde unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten.

A.4.9 Kampfmittel

Sollte sich während der Bauarbeiten ein Verdacht auf Blindgänger oder andere Kampfmittel ergeben oder sollten solche aufgefunden werden, müssen die Bauarbeiten sofort eingestellt werden. Die nächstgelegene Polizeidienststelle und der Kampfmittelbeseitigungsdienst sind unverzüglich zu verständigen; deren Anweisung ist Folge zu leisten.

A.4.10 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Köln, sowie der Stadt Bonn möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.4 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieser Plangenehmigung, als sie ihren Niederschlag in den genehmigten Planunterlagen gefunden haben oder in der Plangenehmigung nachfolgend dokumentiert sind.

A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.6 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.7 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Neubau Parkhaus Quantiusstraße“ dient der Verknüpfung von Individual- und Schienenverkehr. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 31,900 der Strecke 2630, Köln - Bingen in der Stadt Bonn.

Die Baumaßnahme erfolgt auf Grundstücken im Eigentum eines Investors, der die Vorhabenträgerin mit der Planung des Parkhauses beauftragt hat.

B.1.2 Verfahren

Die DB InfraGo AG (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 01.09.2023 eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für das Vorhaben „Neubau Parkhaus Quantiusstraße“ beantragt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die Stadt Bonn als Träger öffentlicher Belange beteiligt. Aus dieser Beteiligung ergaben sich zahlreiche Änderungen und Abstimmungen zwischen Stadt und Vorhabenträgerin. Die Stadt Bonn hat der hier genehmigten Planung endgültig zugestimmt, die Zustimmung wurde dem Eisenbahn-Bundesamt durch die Vorhabenträgerin am 12.06.2025 übermittelt.

B.2 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG. Betriebsanlagen einer Eisenbahn einschließlich der Bahnfernstromleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann gemäß § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird, das Benehmen hergestellt worden ist und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Abs. 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 VwVfG entsprechen muss.

B.3 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB InfraGoAG.

B.4 Umweltverträglichkeit

Das Vorhaben betrifft die Änderung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen, insbesondere einer intermodalen Umschlagsanlage oder eines Terminals für Eisenbahnen, Nummer 14.8.3 der Anlage 1 zum UVPG. Da das beantragte Vorhaben

< 2.000 m² Fläche in Anspruch nimmt, sind die Prüfwerte des § 14a i. V. m. Anlage 1 UVPG nicht erreicht, sodass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

B.5 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.5.1 Planrechtfertigung

Zweck der Planung ist der Neubau eines bereits abgebrochenen Parkhauses am Hbf Bonn. Bis zum Juni des Jahres 2023 hat an gleicher Stelle ein Parkhaus existiert. Dieses wurde abgebrochen. Gemäß Ratsbeschluss der Stadt Bonn ist nach wie vor ein Parkhaus an diesem Standort notwendig, um das Bindeglied zwischen ÖPNV und Individualverkehr sicher zu stellen.

Die Maßnahme ist „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts

B.5.2 Immissionsschutz

Der physisch-reale Schutz vor Baulärm ist als ein vom planfestzustellenden/planzugenehmigenden Vorhaben verursachtes Problem in der Planfeststellung/Plangenehmigung zu lösen. Die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm können nach der schalltechnischen Untersuchung zum Baulärm für das vorliegende Vorhaben nicht durchgängig eingehalten werden. Gleichwohl ist nach höchstrichterlicher Rechtsprechung nicht zu beanstanden, dass gemessene Werte zeitweise um 5 dB(A) überschritten werden (vgl. BVerwG 3 VR 2.15 vom 01.04.2016). Ferner ist eine Überschreitung der akustischen Vorbelastung um 3 dB(A) zeitweise hinzunehmen (vgl. BVerwG 7 A 11.11 vom 10.07.2012).

Unter der Voraussetzung einer vollständigen Erfüllung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots (vgl. § 22 Abs. 1 BImSchG) ergibt sich für eisenbahnrechtliche Planvorhaben allein aus einer absehbaren, verbleibenden Überschreitung der für die Tagzeit (07 bis 20 Uhr) geltenden Immissionsrichtwerte gem. Nummer 3 der AVV Baulärm (Beurteilungspegel) weder eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung i. S. d. § 7 Abs. 1 S. 3 bzw. des § 9 Abs. 1 oder 3 UVPG noch eine mehr als unwesentliche Beeinträchtigung der Rechte anderer i. S. d. § 18 AEG i. V. m. § 74 Abs. 6 Nr. 1 VwVfG. Selbst bei Überschreitung der Richtwerte ist bei Einhaltung der soeben genannten Voraussetzungen eine Gesundheitsbeeinträchtigung für die Betroffenen nicht zu erwarten.

B.5.3 Naturschutz und Landschaftspflege

Natur und Landschaft sind von der vollständig innerstädtischen Baumaßnahme nicht betroffen.

B.5.4 Kampfmittel

Ist bei der Durchführung des Bauvorhabens der Erdaushub außergewöhnlich verfärbt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu verständigen.

B.5.5 Sonstige Nebenbestimmungen

Die übrigen Auflagen (vgl. § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG) sind erforderlich, um den Anforderungen der bereits dort genannten Rechtsgrundlagen Rechnung zu tragen, auf die hier verwiesen wird. Sie entsprechen dem gestellten Antrag.

B.6 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

B.7 Sofortige Vollziehung

Die Plangenehmigung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.8 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV).

Über die Höhe ergeht ein gesonderter Bescheid.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorstehende Plangenehmigung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorstehende Plangenehmigung nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieser Plangenehmigung beim

Oberverwaltungsgericht für das Land NRW

Aegidiikirchplatz 5

48143 Münster

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch die Plangenehmigung Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Köln

Köln, den 13.11.2025

Az. 641pa/048-2023#077

EVH-Nr. 3502529

Im Auftrag

(Dienstsiegel)